

Aufgrund des § 1 Absatz 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 15.03.2011 erlasse ich im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss und den Feuerwehrausschüssen folgende

Dienstanweisung
über Organisation und Dienstbetrieb der Minifeuerwehren
der Stadt Bad Soden am Taunus
(Minifeuerwehrordnung)

§ 1
Organisation, Bezeichnung, Gliederung

- (1) Unter dem Begriff Minifeuerwehr wird eine Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden am Taunus im Sinne des § 8 Abs. 3 des HBKG verstanden.
- (2) Minifeuerwehren sollen als selbstständige Abteilungen der Feuerwehr des jeweiligen Stadtteils betrieben werden.
- (3) Für Funktionsbezeichnungen wird im Sinne der Lesbarkeit in dieser Dienstanweisung nur die männliche Form verwendet. Sinngemäß gilt immer auch die weibliche Form.

§ 2
Zweck

Die Minifeuerwehr soll Kindern eine sinnvolle Freizeitgestaltung bieten und sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an den Dienst in der Jugendfeuerwehr heranführen.

§ 3
Aufnahme in die Minifeuerwehr

- (4) Die Minifeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.
- (5) Die Mitglieder müssen den Anforderungen des Dienstes in der Minifeuerwehr geistig und körperlich gewachsen sein. Als Mitglieder können in der Regel nur Einwohner der Stadt Bad Soden am Taunus aufgenommen werden.
- (6) Die Aufnahme in die Minifeuerwehr muss durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich beim Minifeuerwehrwart beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Minifeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr endet

- a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr,
- b) durch schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter,

Version 2.0	05.11.2018	Dienstanweisung 1/2018 „Minifeuerwehrordnung“		Seite 1 von 3
In Kraft gesetzt	05.11.2018	Nick-Oliver Kromer, StBl	Vorlage Dienstherr	

- c) in der Regel durch Wohnortwechsel außerhalb der Stadt Bad Soden am Taunus,
- d) durch Ausschluss aus der Minifeuerwehr oder
- e) mit Vollendung des zehnten Lebensjahres.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Gestaltung des Dienstes aktiv mitzuwirken. Beiträge und Unterstützungsleistungen der gesetzlichen Vertreter sind grundsätzlich willkommen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) an den angesetzten Diensten der Minifeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen der Minifeuerwehrordnung gegebenen dienstlichen Anweisungen zu befolgen und
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Minifeuerwehr zu pflegen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Mitglied der Minifeuerwehr seine Dienstpflichten, können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Ermahnung,
 - b) mündlicher oder schriftlicher Verweis,
 - c) Ausschluss von einzelnen Dienstveranstaltungen oder
 - d) Ausschluss aus der Minifeuerwehr
- (2) Die Ermahnung wird vom Dienstvorgesetzten zeitnah zur Dienstpflichtverletzung erteilt.
- (3) Der mündliche oder schriftliche Verweis und der Ausschluss von einzelnen Dienstveranstaltungen werden im Einvernehmen mit dem Wehrführer und nach Anhörung des Mitglieds und eines gesetzlichen Vertreters durch den Minifeuerwehrwart erteilt. Verweise werden in der Personalakte vermerkt.
- (4) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann ein Mitglied der Minifeuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Minifeuerwehr ausschließen. Zuvor sind das Mitglied und ein gesetzlicher Vertreter anzuhören.

§ 7 Leitung der Minifeuerwehr

- (1) Der Minifeuerwehrwart wird vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss eingesetzt.
- (2) Der Wehrführer kann auf Vorschlag des Minifeuerwehrwarts einen stellvertretenden Minifeuerwehrwart einsetzen. Dieser vertritt den Minifeuerwehrwart im Verhinderungsfall.
- (3) Der Minifeuerwehrwart und der stellvertretende Minifeuerwehrwart müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Eignung für das Amt ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sicherzustellen.
- (4) Der Wehrführer kann im Einvernehmen mit dem Minifeuerwehrwart eine angemessene Zahl von Gruppenleitern einsetzen. Die Gruppenleiter

Version 2.0	05.11.2018	Dienstanweisung 1/2018 „Minifeuerwehrordnung“		Seite 2 von 3
In Kraft gesetzt	05.11.2018	Nick-Oliver Kromer, StBl	Vorlage Dienstherr	

unterstützen den Minifeuerwehrwart bei seiner Arbeit. Ihre Eignung für das Amt ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

- (5) Der Minifeuerwehrwart leitet die Minifeuerwehr nach Weisung des Wehrführers.
- (6) Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss kann der Wehrführer den Minifeuerwehrwart, den stellvertretenden Minifeuerwehrwart oder einen Gruppenleiter aus dem Amt entlassen.

§ 8

Stadtminifeuerwehrausschuss

- (1) Dem Stadtminifeuerwehrausschuss gehören an
 - a) der Stadtminifeuerwehrwart,
 - b) die Minifeuerwehrwarte,
 - c) die stellvertretenden Minifeuerwehrwarte und
 - d) die Gruppenleiter.
- (2) Der Stadtminifeuerwehrwart wird vom Stadtminifeuerwehrausschuss vorgeschlagen und vom Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss eingesetzt.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss kann der Stadtbrandinspektor den Stadtminifeuerwehrwart aus dem Amt entlassen.
- (4) Der Stadtminifeuerwehrausschuss koordiniert die Zusammenarbeit der Minifeuerwehren auf Stadtebene. Er wird geleitet vom Stadtminifeuerwehrwart.
- (5) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Der Stadtminifeuerwehrwart vertritt die Interessen der Minifeuerwehren im Wehrführerausschuss. Der Stadtminifeuerwehrwart nimmt als Gast an den Sitzungen des Wehrführerausschuss teil. Er wird zu den Sitzungen des Wehrführerausschuss eingeladen.
- (7) Die Minifeuerwehren unterstehen der fachlichen und rechtlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor.

§ 9

Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt nach Unterzeichnung durch den Stadtbrandinspektor mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bad Soden, 5. November 2018

Nick-Oliver Kromer
Stadtbrandinspektor

Version 2.0	05.11.2018	Dienstanweisung 1/2018 „Minifeuerwehrrordnung“		Seite 3 von 3
In Kraft gesetzt	05.11.2018	Nick-Oliver Kromer, StBI	Vorlage Dienstherr	